

SATZUNG des CFCLG/ZFL-VEREINS

- „Asociația CFCLG/ZFL“ – statut, lb. germană

Dies ist eine Übersetzung. Juristisch relevant ist nur die rumänische Fassung.

Art. 1: Die Gründung

Der CFCLG/ZFL-Verein („*Asociația CFCLG/ZFL*“) wird aufgrund der Regierungsverordnung 26/2000 und gemäß der vorliegenden Satzung gegründet.

Art. 2 Die Gründungsmitglieder

Der CFCLG/ZFL-Verein („*Asociația CFCLG/ZFL*“) ist eine privatrechtlich organisierte Rechtsperson mit folgenden Gründungsmitgliedern:

- 1. BOTTESCH, MARTIN**
- 2. CÂMPEAN, LILIANA**
- 3. CREȚULESCU, RADU GEORGE**
- 4. GOȘA, MARIUS**
- 5. HERMANN, IOANA-ADRIANA**
- 6. MIHAIU, TITA-MIRELA**

Art. 3: Der Name des Vereins

Der Name des Vereins ist „*Asociația CFCLG/ZFL*“ (*Der CFCLG/ZFL-Verein*). Der Name wurde durch den Verfügbarkeitsnachweis Nr. 126600 vom 10.07.2013, ausgestellt vom Dienst für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums, reserviert.

Art. 4: Die Rechtsform

Der CFCLG/ZFL-Verein („*Asociația CFCLG/ZFL*“) ist eine nichtstaatliche, nicht profitorientierte und unabhängige Rechtsperson des Privatrechts.

Art. 5: Dauer und Sitz

Der CFCLG/ZFL-Verein („*Asociația CFCLG/ZFL*“) wird für einen unbefristeten Zeitraum gegründet und hat den Sitz in Sibiu, P-ța Huet, Nr. 2

Art. 6 Filialen und Zweigstellen

Der CFCLG/ZFL-Verein („*Asociația CFCLG/ZFL*“) ist berechtigt Filialen und Nebenstellen auch in anderen Ortschaften oder Kreisen Rumäniens sowie im Ausland zu gründen. Um den Vereinszweck zu erreichen, kann er mit ähnlichen Organisationen zusammenarbeiten und sich zusammen mit anderen Rechtspersonen oder Einrichtungen aus dem In- oder Ausland an anderen Vereinen oder an Föderationen beteiligen.

Art. 7: Der Zweck

Der CFCLG/ZFL-Verein („*Asociația CFCLG/ZFL*“), gegründet durch den frei ausgedrückten Beteiligungswillen der Gründungsmitglieder, bezweckt:

Die Unterstützung der Tätigkeiten des Zentrums für Lehrerfortbildung in deutscher Sprache (ZfL) und die Unterstützung von Lehrkräften zwecks Qualitätssicherung und -steigerung des deutschsprachigen Unterrichts in Rumänien.

Um den Vereinszweck zu erreichen, setzt sich der CFCLG/ZFL-Verein („*Asociația CFCLG/ZFL*“) zum **Ziel**:

1. Die Unterstützung des Zentrums für Lehrerfortbildung in deutscher Sprache in seiner Fortbildungstätigkeit;
2. Die Förderung eines modernen, realitätsbezogenen Unterrichts;
3. Die Unterstützung der Lehrkräfte, die in deutscher Sprache unterrichten;
4. Die Unterstützung der Ausstattung von Räumlichkeiten, die für didaktische Tätigkeiten bestimmt sind;
5. Die Unterstützung der Zusammenarbeit des ZfL mit anderen Einrichtungen, Organisationen usw., die im Bereich der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte tätig sind;
6. Die Unterstützung der Tätigkeiten zur Förderung lebenslangen Lernens zum Nutzen der Zivilgesellschaft.

Um die obigen Ziele zu erreichen, wird der Verein hauptsächlich folgende **Tätigkeiten** ausüben:

1. Die Erschließung und Nutzung von Finanzierungsquellen und die Entwicklung von Systemen zur finanziellen Unterstützung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen;
2. Die Unterstützung von Fortbildungstätigkeiten in deutscher Sprache für Lehrkräfte;
3. Die Finanzierung von Projekten und die Erteilung von Stipendien im Bereich des deutschsprachigen Unterrichts;
4. Die Durchführung eigener gewinnbringender Tätigkeiten in den Bereichen Fortbildung und lebenslangen Lernens zum Nutzen der Zivilgesellschaft;
5. Die Gewährung technischer Assistenz und Beratung, die Erstellung von Gutachten sowie andere Dienstleistungen für natürliche Personen und Rechtspersonen aus dem Interessenbereich des Vereins;
6. Die Unterstützung der Herausgabe und der Vermarktung von Veröffentlichungen;
7. Die Unterstützung der Sammlung, Speicherung, Verarbeitung und Verbreitung der Daten über die Lage des deutschsprachigen Unterrichts;
8. Andere Tätigkeiten im Sinne des Zwecks und der Ziele des Vereins.

Art. 8: Die Mitglieder

- **Gründungsmitglieder - Mitglieder mit vollen Rechten (darunter das Stimmrecht):** natürliche Personen, die ihren Beteiligungswillen durch die anfängliche Gründungsurkunde des Vereins ausgedrückt haben, die sie in öffentlich beurkundeter Form unterzeichnet haben und die die Sach- und/oder Geldeinlage zum anfänglichen Vermögen erbracht haben;
- **Nichtgründer - Mitglieder mit vollen Rechten (darunter das Stimmrecht):** natürliche Personen, die ihren Beteiligungswillen schriftlich (durch Beitritt) nach Erhalt der Rechtspersönlichkeit des Vereins ausgedrückt haben, die dazu die Bewilligung des Vorstandes erhalten haben;
- **Ehrenmitglieder - Mitglieder mit partiellen Rechten (beratende Stimme):** natürliche Personen, die als Persönlichkeiten des sozialen, wissenschaftlichen,

kulturellen Lebens oder eines anderen Bereiches, im In- oder Ausland anerkannt sind, die durch ihre Tätigkeit den Zweck und/oder die Ziele des Vereins unterstützen;

- **freiwillige Mitglieder oder sympathisierende Mitglieder - Mitglieder mit partiellen Rechten (beratende Stimme):** Personen, die durch ihre Tätigkeit in jeder Weise die vom Verein verfolgten Zwecke und dessen Tätigkeit unterstützen;
- **angestelltes Personal** laut dem Arbeitsrecht.

Mitglied des CFCLG/ZFL-Vereins („*Asociația CFCLG/ZFL*“) kann jede Person werden, die einen schriftlichen Antrag in diesem Sinne stellt. Die Mitgliedschaft wird durch die Bewilligung des Antrags seitens des Vorstandes erworben. Die Ehrenmitgliedschaft gewährt der Vorstand jenen Personen, die einen besonderen Beitrag zur Förderung des deutschsprachigen Unterrichts in Rumänien hatten, oder die eine besondere Tätigkeit in den Interessenbereichen des Vereins hatten. Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Beitrags befreit.

Die politische und religiöse Zugehörigkeit ist den Mitgliedern freigestellt, doch ist es ausdrücklich untersagt, dass im Verein politische oder religiöse Überzeugungen in expliziter bzw. propagandistischer Weise zur Äußerung gebracht werden.

Die Mitgliedschaft im CFCLG/ZFL-Verein („*Asociația CFCLG/ZFL*“) endet:

1. Durch schriftlich angekündigten Rücktritt, mit einer Kündigungsfrist von 60 Tagen; der Rücktritts Antrag muss nicht begründet werden;
2. Durch Ausschluss, beschlossen von der Mitgliederversammlung wegen Nichteinhaltung der Satzungsvorschriften oder wegen eines mit der Mitgliedschaft unvereinbaren Verhaltens;
3. Wenn der Beitrag 6 Monate lang nicht bezahlt wurde;
4. Im Todesfall.

Gegen den Ausschluss kann binnen 10 Tagen Einspruch eingelegt werden. Dieser ist binnen höchstens 15 Tagen, nach einem Gespräch mit der Person, deren Ausschluss vorgeschlagen wurde, zu beantworten.

Art. 10 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

1. An den Tätigkeiten, die vom Verein organisiert werden teilzunehmen und Vorschläge in der Mitgliederversammlung zu machen;
2. Zu wählen und in die Leitungsorgane gewählt zu werden;
3. Die Vorschriften der Satzung und die Beschlüsse des Vorstandes einzuhalten;
4. Das Ansehen des Vereins durch ihre Tätigkeit zu erhöhen;
5. Keine Tätigkeiten durchzuführen, die durch ihre Art oder Wirkungen die Interessen des Vereins verletzen können;
6. Den monatlichen Beitrag zu bezahlen.

Art. 11: Die Leitungsstruktur

Das Leitungsorgan ist die Mitgliederversammlung, bestehend aus der Gesamtheit der Mitglieder.

Ausführende Organe sind der Vorstand und der Geschäftsführer, wobei letzterer dem Vorstand rechenschaftspflichtig ist.

Das Kontrollorgan ist der Abschlussprüfer des Vereins, der durch den Beschluss des Vorstandes ernannt werden kann. Sollte kein Abschlussprüfer ernannt werden, ist jedes Gründungsmitglied des Vereins kontrollberechtigt.

Der Verein wird vom Vorsitzenden oder von einem Vorstandsmitglied, das vom Vorsitzenden delegiert wird, vertreten.

Art. 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt ein Mal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen und zu außerordentlichen Sitzungen sooft es notwendig ist.

Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die physische Anwesenheit ist nicht verpflichtend, ein Mitglied kann ein anderes Mitglied als seinen Vertreter in der Mitgliederversammlung schriftlich delegieren.

Art. 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einen Monat vor dem Zusammentreten durch schriftliche Benachrichtigungen, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder mindestens einen Monat vor dem Zusammentreten durch schriftliche Benachrichtigungen einberufen.

Art. 14 Die Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Sie beschließt die Vereinsstrategie;
2. Sie beschließt den Haushalt;
3. Sie wählt die Vorstandsmitglieder und den Vorsitzenden und beruft sie wieder ab;
4. Sie beschließt fallweise die Höhe der Vergütung für den Vorstand, den Abschlussprüfer und den Buchhalter;
5. Sie kann den Ausschluss aus dem Verein beschließen;
6. Sie kann die Gründungsurkunde und die Satzung des Vereins abändern;
7. Sie kann den Zusammenschluss mit anderen Rechtspersonen beschließen;
8. Sie kann die Auflösung und Liquidation des Vereins beschließen und legt in dem Fall die Bestimmung der nach der Liquidation verbliebenen Güter und Fonds fest.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei jedes Mitglied zu einer Stimme berechtigt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.

Art. 15 Der Vorstand

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins und besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Die Mitgliederzahl des Vorstands beträgt mindestens drei und höchstens sieben. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden geleitet.

Art. 16 Die Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand tritt alle drei Monate in einer ordentlichen Sitzung zusammen und in außerordentlichen Sitzungen sooft es erforderlich ist. Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, wobei die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Art. 17: Die Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand sichert die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Im Zuge der Ausübung seiner Befugnisse:

1. Leitet der Vorstand den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen und fasst alle Beschlüsse, die zur Ausübung der Tätigkeit notwendig sind;
2. Legt der Vorstand die Tätigkeiten, Strategien und Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung fest;
3. Schlägt der Vorstand den Haushalt vor;
4. Bestellt und entlässt der Vorstand den Geschäftsführer und den Abschlussprüfer;
5. Bewilligt der Vorstand die Beitrittsanträge und verleiht den Ehrenmitgliedstitel;
6. Legt der Vorstand der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht und den Finanzbericht für die vergangene Zeitspanne vor;
7. Bewilligt der Vorstand die Gründung von Ausschüssen und Föderationen entsprechend dem Zweck und der Ziele des Vereins;
8. Kann der Vorstand jegliche Person bevollmächtigen, im Namen des Vereins zu handeln;
9. Bewilligt der Vorstand die Verlegung des Vereinssitzes;
10. Erfüllt der Vorstand jegliche andere Befugnisse, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Art. 18 Die Kontrolltätigkeit

Die Kontrolle der Vermögensverwaltung und der wirtschaftlich-finanziellen Tätigkeit des Vereins kann durch einen Abschlussprüfer erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt. Der Abschlussprüfer wird vom Vorstand bestellt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines Abschlussprüferausschusses beschließen, zu welchem unbedingt ein Vereinsmitglied und ein Wirtschaftsprüfer gehören müssen. Sollte die Mitgliederanzahl über 15 liegen, ist die Bestellung eines Abschlussprüfers verpflichtend. Der Abschlussprüfer legt der Mitgliederversammlung den Bericht über die die Kontrolltätigkeit für das vergangene Jahr vor.

Art. 19 Der Vorsitzende

Der Vereinsvorsitzende hat folgende Befugnisse:

1. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten;
2. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

In Abwesenheit des Vorsitzenden werden dessen Befugnisse von einem Vorstandmitglied, das vom Vorsitzenden dazu delegiert wurde, ausgeübt.

Art. 20 Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer des Vereins hat folgende Befugnisse:

1. Er verwaltet des Vermögen und die Ressourcen des Vereins;
2. Er stellt rechtsgültige Akten im Namen Vereins aus;
3. Er unterzeichnet im Namen des Vereins aufgrund des vom Vorstand erteilten Auftrages;
4. Er ist verpflichtet an den Vorstandssitzungen teilzunehmen;
5. Er stellt die ausgeübte Tätigkeit vor und macht Vorschläge für die zu treffenden Maßnahmen;
6. Er verfolgt die Erfüllung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Ziele.

Art. 21: Das Vermögen

Das anfängliche Vermögen des Vereins beträgt 800 Lei.

Das Vermögen besteht aus:

- Beiträgen, Schenkungen, beschafften Mitteln, Mitteln aus dem Staatsbudget und/oder aus lokalen Budgets, Sponsoring, Erbschaften usw.;
- Einkommen aus eigenen gewinnbringenden Tätigkeiten, insofern diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind;
- anderen vom Gesetz erlaubten Einkommen.

Art. 22 Die Abänderung der Satzung

Die Abänderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen ihrer Mitglieder beschlossen werden. Die vorliegende Satzung, verfasst in 6 (sechs) gleichrangigen Originalausfertigungen, wurde in der Mitgliederversammlung zur Vereinsgründung bewilligt und tritt in Kraft ab dem Datum ihrer Eintragung ins Register für Vereine und Stiftungen, geführt von der Kanzlei des Amtsgerichtes (*Judecătoria*) Sibiu.

Art. 23: Die Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Im Falle der Auflösung gehen die Güter und Fonds des Vereins in das Vermögen eines anderen Vereins oder einer anderen Stiftung mit identischem oder ähnlichem Zweck über, der/die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden wird.

GRÜNDUNGSMITGLIEDER:

1. Bottesch, Martin
2. Câmpean, Liliana
3. Crețulescu, Radu George
4. Goșa, Marius
5. Hermann, Ioana-Adriana
6. Mihaie, Tita-Mirela